

**Entscheidung Nr. 6711 (V) vom 6.7.04
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 142 vom 31.7.2004**

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

1.)

2.)

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 18.5.2004 eingegangenen Indizierungsantrag am 6.7.04
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

stellvertretende Vorsitzende:

Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

einstimmig beschlossen:

Der Comic „**Majin-Devil**“
von „**Oh! Great**“

wird in Teil **A** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Sachverhalt

Das Comic-Buch "Majin-Devil" vom Zeichner "Oh! Great" wird in Deutschland von ... vertrieben, unter Lizenz der ... GmbH. Es ist im August 2003 erschienen, umfasst 248 Seiten und kostet 10,25 Euro.

Der Comic ist aufgeteilt in zwei Geschichten, deren Inhalt wie folgt zusammengefasst werden kann:

1. Geschichte:

Der junge Tetsu ist Mitglied einer kriminellen Motorrad-Gang. Er entdeckt zufällig Knochenreste getöteter und offensichtlich auch verspeister Menschen. Den Kampf mit dem Täter, einem fledermausartigen Monster, kann er zwar nicht gewinnen. Es gelingt ihm aber, das Monster zu beißen und dessen Blut zu trinken, wodurch er ebenfalls zu einem unsterblichen Monster wird. Tetsu überfällt seine jüngere Schwester Satomi und vergewaltigt sie, ohne sie gleich erkannt zu haben. Ihr zuliebe möchte er wieder ein Normalsterblicher werden und macht sich auf die Suche nach dem Monster, das ihn zurückverwandeln soll.

Das Monster hat inzwischen ein Mädchen nach dem Beischlaf tot gebissen. Tetsu findet den Bösen und gerät in Rage, als er von diesem erfährt, dass sein Freund Satoshi, der inzwischen auch ein Vampirmonster ist, auf dem Weg zu Satomi ist, um sie zu vergewaltigen. Tetsu zerschmettert dem Monster den Kopf und rast zu seiner Schwester. Die ist inzwischen von Satoshi gebissen und ebenfalls ein Monster geworden. Daraufhin wird Tetsu so wütend, dass er Satoshi in einer langen gewalthaltigen Szene verfolgt und fast tötet. Aus dem sterbenden Satoshi bricht der sogenannte Majin-Virus aus und attackiert Tetsu mit pfeilartig abgeschossenen Schlingpflanzen, die ihn durchbohren, aber letztlich nicht töten.

Satomi pflegt den bewusstlosen Tetsu mehrere Tage lang und sagt ihm, wie gern sie ihn habe. Gemeinsam hoffen sie auf ein Leben als sterbliche Menschen. Die Auflösung der Geschichte erfolgt in einem anderen Band.

2. Geschichte:

Die Hauptfigur, der Junge De Copper, erfährt von seiner Tante, die Ärztin an einer Schule ist, dass die Mitschülerin Ashihara, in die er verliebt ist, schwanger ist. Seine Tante bestätigt auch ein Gerücht, dass nach der Abtreibung eines zweimonatigen Fötus auf einer Schultoilette sich aus dem Fötus ein Monster entwickelt habe. Während des Gesprächs bringt eine weitere Schülerin im Raum der Schulärztin ein spinnenartiges Monster zur Welt. Dieses greift die Ärztin an und wird daraufhin von De Copper attackiert und schließlich getötet. Dieselbe Schülerin wird später von dem Mann gefesselt und geknebelt, der Vater des ungeborenen Kindes/Monsters war und sie für die Abtreibung bestraft.

De Copper sieht Ashihara mit ihrem neuen Freund und reißt sie von ihm weg, weil er richtig vermutet, dass dieser ein Dämon sei. Die beiden versuchen, vor dem Monster zu fliehen und rennen in ein Restaurant. Dort werden sie von dutzenden Monsterspinnen von der Decke her an gegriffen. Ashihara scheint zunächst vor ihrem Dämonenfreund gerettet, der ihr jetzt als Engelsgestalt erscheint. Doch dann verwandelt er sich in ein riesiges Spinnenwesen und erklärt ihr, er habe ihr schon längst ein Monster eingepflanzt, das sie jetzt austrage.

Während De Copper und Ashihara fliehen können und der Dämon die von De Copper getöteten Spinnenmonster („meine Kinder“) beklagt, erscheinen der Ur-Dämon und Catwoman, um ihn für sein Versagen zu bestrafen. Die Seelen der von ihm Getöteten und Gefressenen erscheinen als dutzende Babies, die den Dämon erst zernagen und schließlich vom Ur-Dämon zertreten werden.

Die letzte Szene spielt wieder bei der Schulärztin: Ashihara gesteht De Copper ihre Liebe. Die Fortsetzung dieser Geschichte soll ebenfalls in einem zweiten Band erfolgen.

Der Antragsteller beantragt, das Comic-Buch in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen. Der Inhalt sei offensichtlich jugendgefährdend. Er spiele zwar vor dem Hintergrund eines Schul- bzw. Teenagermilieus, doch seien die ausführlichen Gewaltszenen mit Monstern, Dämonen und Vampiren konstitutiv für die Geschichte und die Eindruckswirkung. Beide Geschichten zeichneten sich durch ein Neben- und Ineinander von überbordenden Gewalt- und Horrorszenen und sentimentalen Teenagerproblemen und Schulsituationen aus. Da oft nicht deutlich werde, wer schon von Vampirdämonen gebissen und somit Monster geworden sei und wer (noch) nicht, verschwimmen auch die Grenzen von Gut und Böse. Übrig bleibe ein Gefühl von ständiger Bedrohung und Horror. Dabei komme es nicht auf die Logik der Geschichte an, sondern auf ihre Eindruckswirkung auf Kinder und Jugendliche.

Der Band lebe besonders im ersten Teil von Rollenklischees. Die Jungen seien mannhaft und gewalttätig, die Mädchen hingegen angepasst bis unterwürfig, sogar bis hin zur extremen Selbstunterwerfung. So sage die Schwester dem Bruder, der sie vergewaltigt, er könne alles mit ihr machen, sogar sie fressen, solange er sie nicht verlasse.

Im zweiten Teil werde ein gerade für heranwachsende Frauen so sensibles Thema wie Schwangerschaft und Mutterschaft auf eine perverse und destruktive Weise angesprochen. Der Gipfel der Perversion sei jedoch da erreicht, wo ein auf der Schultoilette abgetriebener Fötus, jetzt zu einem vollen Spinnenmonster entwickelt, auf der Arztstation der Schule aus einem Mädchen herauskrieche.

Hierdurch sieht der Antragsteller die ungestörte psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auf das Empfindlichste beeinträchtigt. Dass Grausamkeiten und Gewalt sich durch den ganzen Band ziehen und den Großteil der Handlung ausmachen, werde am chronologischen Verlauf der Handlung ebenfalls deutlich.

Der vorliegende Band sei in einem speziellen Comic-Geschäft gekauft worden, zu dem auch Kinder und Jugendliche freien Zugang hätten. Dass er sich eindeutig an diese Zielgruppe wende, gehe für den Leser schon aus der Du-Anrede in den Umschlagseiten hervor. Der kleine Vermerk unter dem Firmenlogo „ab 16 Jahren“ sei alles andere als rechtsverbindlich, dürfe aber nach aller Erfahrung eher als Kaufanreiz für unter 16jährige dienen. Nicht auszuschließen sei ferner, dass neben der allgemeinen Jugendgefährdung noch eine strafrechtliche Relevanz nach § 184 Abs. 3 StGB (seit 1.4.04: § 184a StGB) wegen Gewaltpornographie hinzukomme.

Die Verfahrensbeteiligten wurden form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie haben sich nicht geäußert.

Im Internet sind diverse Besprechungen dieses Comic-Buches zu finden. So sagt eine Rezension auf der Seite „www.buchmitte.de“, das Buch enthalte „actiongeladene Fights und gruselige Dämonen“, auch die Zeichnungen könnten sich durchaus sehen lassen, so dass der Band empfehlenswert sei. Auf der Seite „www.mangaportal.de“ wird ausgeführt, der „grandiose Zeichner“ sprengte mal wieder alle Genreketten, von Comedy bis Fantasy und leichten Horrorelementen sei alles dabei, das Buch sei deshalb ein kleines Meisterwerk. Auf „www.anime-ronin.de“ wird gesagt, es handele sich um eine gelungene Horror-Action-Geschichte vom genialen Oh! Great. Wie alle seine Geschichten sei auch diese mit einer Prise Erotik gewürzt. Die Horrorelemente seien sehr gut eingebunden und teilweise sogar etwas schockend. Der Manga sei etwas, das der Autor allen, die sich mit etwas härterer Kost anfreunden können, empfehlen würde. Auf der Seite „The incomplete Manga-Guide“ (www.mangadb.de) wird ausgeführt, der Manga sei ein wenig wirr, habe aber eine packende Geschichte. Grafisch sei er auch sehr gut gelungen, allerdings sei er vielleicht ein wenig zu brutal, weswegen er eher für

die Splatterfans sei. In Kommentaren zu dieser Kritik wird gesagt, der Zeichenstil sei sehr cool, die Story sei jedoch zeitweise „dahin gedroschen“.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des Comics Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben das Comic-Buch durchgesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Das Comic-Buch „Majin-Devil“ von „Oh! Great“ war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist

Die Bundesprüfstelle hat die gesetzliche Aufgabe, jugendgefährdende Träger- und Telemedien in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen. Zu diesen Medien zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien (§ 18 Abs. 1 JuSchG).

Der Inhalt des Comic-Buches wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend. Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, rohe Instinkte zu wecken oder eine gefühllose, gegen Schicksal und Leiden anderer abgestumpfte Gesinnung hervorzurufen oder zu intensivieren (Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl., S. 51).

Das Buch enthält diverse Passagen in denen die Bilder bzw. auch die Texte Brutalitäten gegen Menschen in detaillierter Weise schildern:

1. Geschichte:

- Der Kampf zwischen Tetsu und dem Vampirmonster wird über mehrere Seiten lang gezeigt. Das Monster schleudert Tetsu u.a. so stark an eine Wand, dass dieser Blut spuckt (S. 43). Daraufhin beißt Tetsu dem Monster mit voller Kraft in den Finger (S. 35/36). Aus Rache zerreißt das Monster Tetsu in zwei Teile, der auseinander gerissene Körper wird auf Seite 39 präsentiert.
- Tetsu, der nun ebenfalls die Kraft eines Monsters hat, fügt sich mit einem großen Klappmesser selbst Wunden zu, in dem er wiederholt in seinen rechten Vorderarm sticht (S. 50, 51).
- Tetsu kehrt nach Hause zurück und vergewaltigt seine jüngere Schwester (S. 57-62). Was ihn dabei antreibt, schreit er laut hinaus: „Fleisch!! Frauen!! Kraft!! Zerstörung!! Blut!!“ (S. 59).
- Das Monster hat mittlerweile ein Mädchen kennen gelernt und sie nach dem Geschlechtsverkehr getötet (S. 71/72). Das blutüberströmte Gesicht des toten Mädchens, das mit offenen Augen ins Leere starrt, wird großflächig gezeigt (S. 72).
- Tetsu gerät in Rage, als das Monster ihm sagt, sein Freund Satoshi vergewaltige gerade Tetsus Schwester Satomi. Tetsu versetzt dem Monster einen solchen Schlag, dass diesem die obere Hälfte des Schädels bis zur Nase abbricht. Das verunstaltete Gesicht ist mehrere Seiten lang während des fortdauernden Kampfes zu sehen (S. 84-86).

- Satoshi, der Freund von Tetsu, ist mittlerweile ebenfalls zum Monster geworden und durchbohrt Tetsus Schwester Satomi mit seinen Säbelhänden. Satomi spritzt daraufhin das Blut aus Nase und Mund (S. 91-95).
- Für die Attacke auf seine Schwester versetzt Tetsu Satoshi zunächst einen wuchtigen Faustschlag mitten ins Gesicht, so dass diesem aus den Ohren Blut austritt (S. 99). Im Anschluss daran wird eine Schlägerei der beiden, eine Verfolgungsjagd sowie die Fortsetzung des Kampfes geschildert (S. 100-112).

2. Geschichte:

- De Copper und seine Tante bekämpfen im Arztzimmer der Schule ein Spinnenwesen, das sie schließlich mit einem Besen aufspießen und zertrümmern (S. 153-158).
- Ein gefesselter und geknebeltes junges Mädchen wird gefoltert, da sie es gewagt hatte, eine Abtreibung vorzunehmen (S. 161-163).
- Ein Mann verwandelt sich in ein Spinnentier, indem aus seinem menschlichen Körper unzählige Spinnen hervorklettern (S. 179).
- De Copper und Ashihara sitzen in einem Restaurant und werden dort von unzähligen Spinnentieren überfallen (S. 186-196).
- Für sein Versagen wird das Spinnenmonster von dem Ur-Dämon und Catwoman bestraft, indem er von den von ihm getöteten Babys langsam aufgefressen wird (S. 217-218); dabei ist z. B. deutlich zu sehen, wie die Babys ihm die einzelnen Finger abbeißen.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zutage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzufügen bzw. fehlendes Mitleid eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde Anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln.

Das Buch enthält darüber hinaus als unsittlich und damit sexualethisch desorientierend zu klassifizierende Bilder und Texte. Das 3er-Gremium hat bei der Gesamtbetrachtung der Bilder zwar das Vorliegen von Pornographie und damit der schweren Jugendgefährdung nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG verneint. Auch das Vorliegen von Gewaltpornographie nach § 184a StGB haben die Gremiumsmitglieder ausgeschlossen. Dabei haben die Mitglieder des 3er-Gremiums insbesondere die Bilder der Seiten 161/162 (gefesselter und geknebelter Mädchen) diskutiert, die sich in ihrer Intensität nicht erkennbar von solchen unterscheiden, die z.B. auf einschlägigen Sexseiten im Internet zu finden sind. Ganz eindeutig enthalten die Bilder des Comic-Buchs jedoch Abbildungen, in denen Mädchen oder Frauen zum sexuellen Konsumartikel bzw. jederzeit benutzbaren Gegenstand für den Mann degradiert werden und sie als Lustobjekt dargestellt werden. Zusätzlich wird in den Geschichten immer wieder das Element der Gewalt den sexuellen Darstellungen beigemischt, auch durch derbe und herabwürdigende Sprache. Als besonders desorientierend erschien dem Gremium dabei die Szene, in der die Schwester Tetsus von ihm vergewaltigt wird und dies sogar genießt:

„Ja! Komm!... Ja geil! Du kannst alles mit mir machen! Du kannst mich sogar fressen! Nur bitte verlass mich nicht wieder und lass mich alleine! Verdirb dir nicht den Magen an mir!“ (S. 60-61).

Die Ungeheuerlichkeit dieser Tat wird anschließend absolut verharmlosend dargestellt, wenn Tetsu seiner Schwester sagt: „Satomi! Tut mir Leid wegen der Unannehmlichkeiten.“ (S. 65)

Satoshi, der Freund Tetsus, sagt an einer späteren Stelle: „Ich werd mal dann zu deinem Haus fahren, um die kleine Satomi zu ficken.“ (S. 81)

Das Spinnenmonster erklärt Ashihara in der 2. Geschichte, es habe ihr beim zweiten Date ein Ei eingepflanzt: „Hast du´s nicht bemerkt? Am Po, als ich es eingeführt habe?“ (S. 203)

Ein sprechendes Eichhorn, das Ashihara aufsammelt, spricht sie in folgender Weise an: „Was willstest Schlampe! Du kannst mich mal! ... Hu, hu, hu, du hast ´nen netten Arsch, Kleine!“ (S. 234/235)

Dass diese Verknüpfung von Sex und Gewalt besonders jugendgefährdend ist, beweisen folgende Forschungsergebnisse:

„Außerdem ist anzunehmen, dass die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt in sich birgt. Der fortgesetzte Konsum von Filmen dieses Genres könnte damit zur Entstehung eines äußerst bedenklichen Phänomens beitragen, das in jüngster Zeit experimentell bestätigt wurde: Nicht nur sexuell-aggressive Darstellungen, sondern auch solche, die nicht sexuelle Gewalt zum Ausdruck bringen, wirken auf eine bestimmte Personengruppe der männlichen Normalbevölkerung erotisierend und lösen sexuelle Reaktionen aus.“

(Malamuth, Check & Briere, 1986, in: Henner Ertel: Erotika u. Pornographie, München 1990, S. 17f).

„Während einer von uns (Seymour Feshbach) zu einer Minderheit gehört, die die Auswirkungen der Gewaltdarstellungen am Bildschirm, sowie sie in letzter Zeit beschrieben wurden, für weit übertrieben hält, teilen wir die Ansicht, dass die Darstellung von Gewalt in Erotica Schaden anrichten könnte. Im Gegensatz zu den typischen Gewaltszenen im Fernsehen ist die pornographische Gewaltanwendung nicht integraler Bestandteil eines größeren dramatischen Themas. Vielmehr ist die Gewaltanwendung in erotischen Situationen selbst das Thema. Manchmal ähneln diese Darstellungen der Erotik sogar einem gebrauchsanweisungsartigen Lehrfilm. Darüber hinaus schafft das Nebeneinander von Gewalttätigkeit und sexueller Erregung und Befriedigung eine seltene Gelegenheit für die Konditionierung von gewaltsamen Reaktionen auf erotische Reize. Die Botschaft, dass Schmerz und Erniedrigung „Spaß“ machen können, ermutigt dazu, die Hemmungen gegen Vergewaltigungen fallen zu lassen. Die Frage, wann und wie erotisches Material kontrolliert und zensiert werden soll, erfordert jedoch mehr als nur psychologische Betrachtungen. Als Psychologen würden wir öffentliche Bemühungen unterstützen, die den Zugang zu gewalttätigen Erotica auf solche Erwachsene beschränken, die sich der Natur des Materials voll bewusst sind und sich wissentlich und bewusst für ihren Kauf entschieden haben.“

(Seymour Feshbach u. Neal Malamuth in: Sex und Gewalt Psychologie heute, Heft 2, Februar 1979)

In der zweiten Geschichte wird zusätzlich das Thema Abtreibung in einer Art und Weise dargestellt, die von den Gremiumsmitgliedern als in hohem Maße sexualethisch desorientierend angesehen wird. In der Welt dieses Comics ist es üblich, dass junge Schülerinnen Abtreibungen vornehmen lassen. Dies mag sich in der heutigen Zeit auch tatsächlich in Einzelfällen so ereignen. Das Mädchen wird jedoch für diese Tat mit Folter bestraft. Darüber hinaus zeigt diese Geschichte den Fötus als abstoßendes Spinnenmonster (S. 152), was insbesondere heranwachsende Mädchen tief verunsichern kann.

In der ersten Geschichte wird des Weiteren eine inzestuöse Liebesgeschichte geschildert: Tetsu wird von seiner Schwester Satomi sehr verehrt, sie wehrt sich nicht gegen ihn, als er sie vergewaltigt (S. 58-61). Nachdem sie ihn nach seinem Kampf mit dem Monster gesund gepflegt hat, gibt Satomi Tetsu einen offensichtlich nicht nur schwesterlich gemeinten Kuss (S. 131) und sagt: „Endlich kannst Du wirklich weinen. Und... Du denkst endlich auch an mich.“ Auch diese Handlung - eine Liebesbeziehung unter engen Verwandten - sah das 3er-Gremium als sexualethisch desorientierend an.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf das Comic-Buch „Majin-Devil“ die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Comic-Buch unzweifelhaft erfüllt: Die Zeichnungen entsprechen dem bekannten und beliebten Manga-Stil und werden in ihrer Qualität auch von allen Fans und Kritikern anerkannt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Die Bundesprüfstelle hat bereits mit Entscheidung Nr. 6397 (V) vom 9.12.2003, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 240 vom 24.12.2002, den Manga-Comic „Vampire Master“ indiziert, der eine ähnlich geartete Mischung von Sexualität und Gewalt aufwies. Ein weiterer Manga, „Chirality - to the promised land, Teil 3“ wurde hingegen nicht indiziert (Entscheidung Nr. 5197 vom 4.9.03), da er zwar sexuelle Handlungen enthielt, Sexualität dort aber ohne Gewaltelemente und als Ausdruck zwischenmenschlicher Zuneigung präsentiert wurde.

Im vorliegenden Fall ist die in dem Comic vermittelte Rolle der Frau als williges Lustobjekt als in hohem Maße bedenklich einzustufen, ebenso die immer wieder präsentierte Mischung aus Sexualität und Gewalt. Das 3er-Gremium sieht die konkrete Gefahr, dass Kinder und Jugendliche, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die hier geschilderten Verhaltensweisen der Hauptfiguren als typisch und normal für eine partnerschaftliche Beziehung ansehen und sich aneignen können.

Diese Verhaltensmuster sind jedoch nicht mit der in unserer Gesellschaft gewünschten und geförderten gleichberechtigten Partnerschaft zwischen Männern und Frauen vereinbar. Gerade das in der Vergewaltigungsszene vermittelte alte Rollenklischee, dass Frauen auch bei Anwendung von Gewalt immer noch willige Sexpartnerinnen sind, entspricht in keiner Weise dem Erziehungsziel, auf das Eltern mit ihren Kindern und Jugendlichen hinarbeiten. Obwohl also das 3er-Gremium durchaus anerkannt hat, dass der Zeichner in diesem Comic hochwertige Figuren geschaffen hat, schätzt es die sexualethisch desorientierende Wirkung des Buches

als weit schwerwiegender ein und hat daher dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Wie auch bei der Indizierung des Comics „Vampire-Master I“ hat das Gremium insbesondere berücksichtigt, dass Gegenstand des Verfahrens ein Comic ist, zumal ein Manga. Hier handelt es sich also um eine Kunstform, die besonders von jungen Menschen stark angenommen wird. Die unverbindliche und im Übrigen fast nicht bemerkbare Kennzeichnung „ab 16 Jahren“ trägt nach Auffassung des 3er-Gremiums nicht genügend zum Schutz Minderjähriger bei. Auch der Preis von 10,25 Euro mag einzelne Kinder und Jugendliche davon abhalten, den Comic zu kaufen. Viele Manga-begeisterte Minderjährige werden sich hiervon jedoch nicht abschrecken lassen. Darüber hinaus könnten ohne die Indizierung alle interessierten - auch die kaufunwilligen - Kinder und Jugendliche den Comic in Buchläden oder Comic-Läden jederzeit einsehen.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung - wie oben ausgeführt - als nicht nur gering ein, Zahlen zum Verbreitungsgrad des Comics lagen nicht vor, auch hier geht das Gremium jedoch nicht von einer geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Comics ist jugendgefährdend, darüber hinaus sind nach Auffassung des 3er-Gremiums jedoch keine Strafrechtsnormen verletzt. Das Comic-Buch war daher gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen. Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.